

15/SN-427/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 19.11.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 93
011/981/93

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. 86 ...-GE/19 ... 93	
Datum: 30. NOV. 1993	
Verteilt	3.12.93 Mh

Dr. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 19. Oktober 1993, Zl. 920.196/5-II/A/6/93, vom Bundeskanzleramt übermittelten Gesetzesentwurf gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 19.11.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 93
011/981/93

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 19. Oktober 1993, Zahl 920.196/5-II/A/6/93, zur Begutachtung übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen dieses Gesetzesvorhaben keine Einwände bestehen.

Es darf diese Novelle jedoch zum Anlaß genommen werden, die derzeitige Regelung über die Dienstfreistellung zur Ausübung eines politischen Mandates zu überdenken. In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, daß ein zur Begutachtung ausgesandter Gesetzesentwurf, von dem Gemeinden

- 2 -

wesentlich betroffen sind, abgeändert wurde, ohne daß dem Österreichischen Städtebund Gelegenheit gegeben wurde, diese Angelegenheit intern ausreichend zu diskutieren. Hinsichtlich des § 78 a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes vertritt der Österreichische Städtebund die Auffassung, daß diese Regelung verfassungsrechtlich bedenklich ist, da sie eine Diskriminierung der Gemeinden darstellt. Diese werden nämlich hinsichtlich ihrer Mandatare wesentlich schlechter gestellt als Bund und Länder. Während die Freizeitgewährung für die Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder der Landtage ohne Kostentragung durch die jeweilige Gebietskörperschaft erfolgt (da die 25%ige Reduktion der Bezüge zu Lasten der Mandatare selbst geht), werden im Gegensatz dazu nach § 78 a BDG die Gemeinden zu einem zusätzlichen Kostenersatz für die Verrichtung von Tätigkeiten herangezogen, für die sie ohnehin Leistungen im Wege der Funktionsbezüge erbringen. Eine Gleichheitswidrigkeit kann allenfalls auch darin gesehen werden, daß den in der Privatwirtschaft Beschäftigten keinerlei Rechtsanspruch auf die für die Ausübung des kommunalen Mandates erforderliche Freizeit zuerkannt wird.

Bei den Gemeinden werden derzeit die Bestimmungen über die Dienstfreistellung zur Ausübung eines politischen Mandates dahingehend ausgelegt, daß die Leistung des Kostenersatzes an den Rechtsträger der Dienstbehörde im Ermessen der jeweiligen Gemeinde gelegen ist, da sich nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes eine Verpflichtung der Gemeinde, einen Kostenersatz zu leisten, nicht zwingend aus dem Gesetzestext ableiten läßt.

Abgesehen von diesen generellen Einwendungen zu § 78 a wäre, sollte diese Bestimmung nicht doch einer Neuregelung unterzogen werden, auf alle Fälle eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, was unter dem der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden "Aktivitätsaufwand" für den Beamten zu verstehen ist. Es ist auch nicht einsehbar, daß automa

- 3 -

tisch ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % in jedem Fall für die Übernahme der Tätigkeit des dienstfreigestellten Beamten durch einen anderen Beamten gerechtfertigt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär